



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

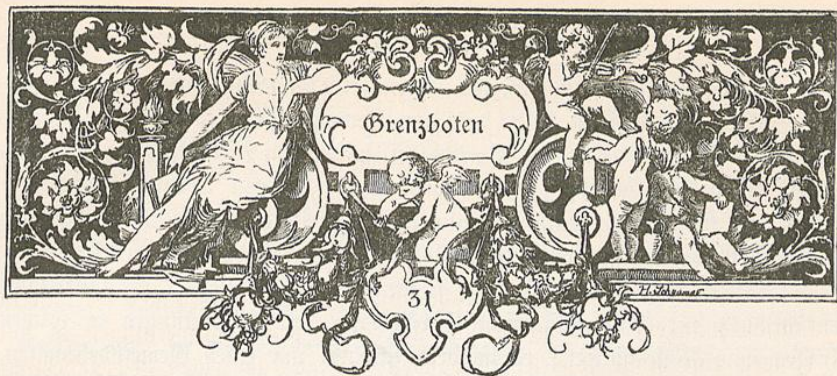
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bürgerliche und militärische Auffassung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Bürgerliche und militärische Auffassung



Der Kaiser hat die Wahl Kauffmanns zum zweiten Bürgermeister von Berlin nicht bestätigt. Daß hierfür nicht die politische Gesinnung Kauffmanns als solche bestimmend war, beweist der Umstand, daß sowohl Oberbürgermeister Kirschner als Bürgermeister Brinkmann, durch dessen unerwarteten Tod eine Neuwahl nötig wurde, die königliche Bestätigung erhalten haben. Am besten beglaubigt ist die Annahme, daß der Kaiser wegen der militärischen Schicksale Kauffmanns die Bestätigung versagt hat: Kauffmann ist in jüngern Jahren unfreiwillig aus der Stellung als Reserveoffizier geschieden. Von dieser Annahme gehn zahlreiche freisinnige und clerikale Blätter aus, und gerade um dieses nicht ohne Grund für wahr gehaltenen Motivs willen greifen sie die kaiserliche Entscheidung scharf an. Auch wir nehmen im folgenden an, daß an dieser Darstellung etwas Wahres ist; sollte sie sich wider Erwarten als unrichtig erweisen, so behalten doch die folgenden Ausführungen ihre allgemeine Gültigkeit. Die Gesinnung, aus der diese Zeilen geschrieben sind, ist durch und durch liberal, auch sind wir voll lebhafter Sympathie für die Selbstverwaltung, aber wir wollen zwischen den militärischen und den bürgerlichen Einrichtungen unbedingt so oder so einen Einklang hergestellt wissen, wie uns das für einen Staat selbstverständlich erscheint, wo das Heer nichts anderes ist als das Volk in Waffen.

Gründe, die mit den militärischen Einrichtungen des Vaterlandes zusammenhängen — so nehmen wir an —, haben den Kaiser veranlaßt, den zum Beigeordneten in Kreuznach gewählten Herrn Salomon, dem konservative Gesinnung nachgesagt wird, nicht zu bestätigen, sie haben jetzt Kauffmanns Bestätigung verhindert, und sie können morgen zur Ablehnung eines dritten führen. Über die Rechtslage ist in all diesen Fällen kein Streit. Man hat manchmal dem Kaiser eine Überschreitung der ihm durch die Verfassung gezogenen Schranken nachweisen zu können geglaubt, davon ist hier nicht die Rede; der Kaiser braucht keinen zu bestätigen, den er nicht bestätigen will. Man

kann weiter überzeugt sein, daß der Kaiser sein landesherrliches Bestätigungsrecht für ein gutes Recht hält, das zum Frommen des Landes ist, und das er ungeschmälert, eben um des Landes willen, seinem Nachfolger an der preussischen Krone vererben muß. Nun kommen dem jetzigen Träger dieses Kronrechts, als er wieder einmal um seine landesherrliche Bestätigung angegangen wird, Bedenken, die auf militärischem Gebiet ihren Ursprung haben.

Das ist ja gerade das Falsche, so wenden hier die Gegner der kaiserlichen Entscheidung ein, daß militärische Erwägungen und Bewertungen in solchen Fragen eine Rolle spielen; es handelt sich hier um einen Gemeindebeamten, für dessen Tüchtigkeit und Würdigkeit es ganz gleichgültig ist, was ihm vor zwanzig Jahren in seinem Militärverhältnis begegnet ist; das militärische und das bürgerliche Gebiet müssen streng getrennt werden. Wer sagt das alles? Die Freisinnige Zeitung und viele andre freisinnige und klerikale Zeitungen. Gut, aber wenn diese Zeitungen das auch sagen, so genügt das doch noch nicht; gerade sie haben leider schon häufig über militärische Dinge falsche Urteile abgegeben. Es soll ihnen hier in keiner Weise zu nahe getreten werden, aber wenn z. B. ein Soldat auf Posten steht, und es kommt ein Bürgermann des Wegs und fordert ihn auf, das Gewehr hinzulegen, um ihm eine Handreichung zu leisten, so kann es dem Soldaten nicht helfen, daß der andre erklärt: „Was ich von dir fordere, ist eine harmlose Sache, unter der dein Dienst nicht leidet“; offenbar ist der andre wenig berufen, das zu entscheiden. Der Kaiser ist nicht bloß Soldat, aber auch er steht auf einem Posten und hat Wache zu halten. Auch kann die Freisinnige Zeitung ihm kein Gran der Verantwortung abnehmen, die auf ihm ruht, denn ihm vor allen andern, auch vor der Freisinnigen Zeitung, ist die Hegung des ungeheuern militärischen Erbes anvertraut, das aus der Zeit Wilhelms I. und aus noch ältern Tagen auf uns gekommen ist. Sind nun aber die Bedenken, die dem vornehmsten Hüter dieses Schatzes in solchen Fällen aufsteigen, und wenn sie ihm aufsteigen, ihn im Gewissen binden, für den „Bürgermann“ gar so schwer zu verstehen? Ist es so schwer, sich in seine Lage zu versetzen?

Der Kaiser übt seine öffentlichen Rechte aus auf Grund der durch die menschliche Persönlichkeit hergestellten Einheit aller seiner Obliegenheiten, der bürgerlichen wie der militärischen. Die Trennung von bürgerlich und militärisch ist in unserm Staate immer nur durch Abstraktion möglich, denn der Soldat geht aus dem Bürgerstande hervor und hört nicht auf, Bürger zu sein; andrerseits stehen viele Männer mit bürgerlicher Beschäftigung in einem Militärverhältnis, und sie bringen dies fertig nicht kraft irgend einer verschmizten Fähigkeit, ein doppeltes Wesen zu treiben, sondern indem sie sich als volle einheitliche Persönlichkeiten fühlen. Der Kaiser nun vereint in sich die oberste bürgerliche und die oberste militärische Gewalt. Er darf als militärischer Befehlshaber nichts thun, was er nicht als Herrscher verantworten kann, er darf aber auch als Herrscher nichts thun, was er nicht als militärischer Befehlshaber verantworten kann. Zu seinen militärischen Obliegenheiten

gehört, dafür zu sorgen, daß die Armee, dieses Palladium der Einheit und Freiheit Deutschlands, stark und schlagfertig erhalten wird. Aber nicht nur die weisungsfähige Mannschaft, die unter den Fahnen stehende und die einer bürgerlichen Beschäftigung nachgehende, soll mit allen technischen und sittlichen Eigenschaften und Fähigkeiten ausgestattet sein, die sie dem Feinde furchtbar machen, auch die Wurzeln der militärischen Kraft müssen gesund erhalten werden. Die deutsche Armee nun wurzelt in der Tüchtigkeit des gesamten Volkes, aber sie wurzelt auch in dem Ansehen, der Hochachtung, die ihr von diesem dargebracht wird. Verliert die Armee an Ansehen, so verliert sie auch an innerer Kraft. Wie jede falsche Einrichtung innerhalb der Armee, jede unwürdige Handlung eines ihrer Glieder ihre Kraft schwächt, so auch jedes Ereignis, das dem Ansehen dieser Armee und ihrer Einrichtungen Abbruch thut: die Armee soll dem Volke Achtung abnötigen. Wer sich nun auch nur ein wenig die Sache überlegt, muß zugeben, daß das Ansehen der militärischen Einrichtungen geschädigt wird, wenn ein Mann, der durch das Urtheil seiner Kameraden aus dem Offizierstande ausgeschieden ist, „durch das Vertrauen seiner Mitbürger“ zu einer ganz hervorragenden Ehrenstellung innerhalb der Gemeindeverwaltung berufen wird. Es giebt gewiß in Deutschland Leute, die eine Schädigung des Ansehens des Offizierstandes und der Armee wünschen; sie würden es gern sehen, wenn Herr Salomon und Herr Kauffmann gerade in recht hohe Amtstellungen kämen, denn — so würden sie mit Recht denken — dadurch würde das Urtheil des Offizierkorps, das Urtheil des alten Kaisers Wilhelm desavouiert werden, und das Ansehen des ganzen Offizierkorps hätte einen Schlag erlitten. Wilhelm II. muß anders denken als diese Leute. Bei ihm wäre es nur verständlich, wenn er sich sorgfältig überlegte, ob er kraft seiner königlichen Gewalt einen Akt vollziehen sollte, gegen den eine Unterschrift Wilhelms I. zu zeugen scheint, der im Falle Kauffmann zwar die Form der unfreiwilligen Verabschiedung gemildert haben soll, diese selbst aber nicht aufgehoben hat. Kaiser Wilhelm II. ist Offizier und trägt den Rock des Offiziers; wenn er sich dagegen sträubt, einen Mann zum zweiten Bürgermeister der Reichshauptstadt zu machen, den ein preussisches Offizierengericht nicht für geeignet gehalten hat, hinfort Offizier zu bleiben; wenn er sich dagegen sträubt, einen Mann als Gast in hoher Repräsentationsstellung bei sich im Schlosse zu sehen und, selbst in Uniform, dem Manne die Hand zu reichen, dem die Uniform von seinen Kameraden aberkannt worden ist — wie kann man dem Kaiser das verübeln? Wir sagen ausdrücklich „wenn,“ denn wie eigentlich seiner Zeit das Urtheil gegen den Leutnant der Reserve Kauffmann gelautet hat, wissen wir nicht. Auch halten wir nicht für nötig, daß der Kaiser sich mit jedem früher zu Recht ergangnen Urtheil identifiziert, nur wollten wir für den Fall, daß er es thut, ihm das Anrecht wahren, auch entsprechende bürgerliche Entscheidungen zu treffen, während ihm hierzu von der andern Seite rundweg die Berechtigung abgestritten wird. Endlich wissen wir auch nicht, ob der Mehrheit der Stadtverordneten, die für Kauffmann gestimmt hat, dessen

militärische Schicksale bekannt waren; vielleicht hätten sie, wenn sie darum gewußt hätten, nicht für Kauffmann gestimmt; wenn sie aber wegen seines Ausscheidens aus dem Militär für ihn gestimmt haben, so war es für die Krone geradezu geboten, diese Demonstration zurückzuweisen. Jedenfalls hat aber Kauffmann über seine eignen frühern Erlebnisse Bescheid gewußt und sich an sie erinnert; es wäre seine Sache gewesen, sich zu erkundigen, ob er durch seine Kandidatur die Stadtverordneten der Gefahr eines fruchtlosen Wahlgangs aussetzte. Seine Bestätigung als Stadtrat überhob ihn nicht dieser Verpflichtung; Bürgermeister oder Stadtrat ist ein großer Unterschied.

Im übrigen soll hier nicht über Kauffmann Gericht gehalten werden. Jedes Nichten würde sich wohl schon deshalb verbieten, weil die Strafe erteilt und getragen worden ist. Zwar giebt es Leute, die so thun, als hielten sie das Schicksal, das vor einer Reihe von Jahren den Leutnant der Reserve Kauffmann, und das ähnliche Schicksal, das vor kurzem den Sanitätsoffizier des Beurlaubtenstandes Arthur Schnitzler in Oesterreich getroffen hat, nicht für eine Strafe. Uns dagegen scheint es allerdings eine Strafe zu sein, wenn jemand aus einer auf die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder haltenden Gemeinschaft ausgestoßen wird, in die er durch strenge Pflichterfüllung Eingang gewonnen und der er jahrelang angehört hat. Um so härter muß dieses Schicksal sein, je mehr der Mann mit innerer Herzensneigung an der Offizierstellung und dem Kreise der Kameraden gehangen hat; von jedem anständigen und nicht völlig gedankenlosen Menschen aber darf man erwarten, daß er sich nicht als Genosse und Kamerad in einen Kreis gedrängt hat, ohne an den Idealen dieses Kreises Anteil zu haben. Die Strafe ist ihrer Wirkung nach durchaus nicht milder als eine Freiheitsstrafe, denn bei einer Gefängnisstrafe ist doch auch das nicht das Unangenehme, daß man einige Zeit eine andre Lebensweise einhalten muß, sondern daß man von der Achtung der Öffentlichkeit, von Freunden und Bekannten geschieden wird, lange Zeit noch, nachdem die Strafe verbüßt ist — vielleicht für immer.

Der Kaiser hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß sich nicht eine verschiedene Wertung in der militärischen und in der bürgerlichen Welt anbahnt. Deshalb muß er den militärischen Urteilen Achtung in der bürgerlichen Welt verschaffen, aber ebenso muß er darüber wachen, daß sich die militärischen Anschauungen über Ehre und Pflicht nicht von den gesunden Anschauungen des Volks entfernen. Es giebt nun heute freilich Streitpunkte zwischen militärischer und bürgerlicher Anschauung, aber im großen und ganzen stimmt doch die Würdigung von Person und Sache auf beiden Seiten ganz gut zusammen. Man soll z. B. nicht glauben, daß in der Zweikampffrage ein so großer Unterschied zwischen den Anschauungen des Offizierkorps und der unmittelbar aus dem Volk hervorgegangnen Gemeinen besteht; der Offizier hätte einen schweren Stand bei seinen Leuten, von dem es bekannt wäre, daß er sich eine unwürdige Behandlung hat gefallen lassen, ohne Sühne dafür zu fordern. Das Räsonnieren spielt beim Militär selbst eine große Rolle, und räsonniert

wird auch im Volk über das Militär; das darf nicht darüber täuschen, daß das Volk sehr an seinem Militär hängt. Und nun denke man an die Reichshauptstadt, in der zwar die meisten Sozialdemokraten wohnen, aber doch auch sehr viel Militärs, in der ein lebhafter Sinn für das Militärische durch das Dienen der Söhne aller Familien bei der Garde und den ständigen Anblick strammen Soldatentums wach erhalten wird; hier hat jeder Droschkenkutscher militärischen Sinn, und gerade die sozialdemokratische Organisation baut auf der Disziplin auf, die durch Dienstpflicht und militärische Anschauung begründet wird. In dieser Umgebung hätte Herr Kauffmann als zweiter Bürgermeister keine leichte Stellung. In weiten Kreisen der Bürgerschaft — denn die gewesenen Militärs, die Militärs des Beurlaubtenstands und der gesamte Anhang der militärischen Kreise gehören doch auch zur Berliner Bürgerschaft — würde es ihm an Autorität fehlen. Man denke, er hätte mit Untergebenen zu thun, die mit Freuden und Ehren Soldat gewesen sind oder dem Militärstande im Beurlaubtenverhältnisse noch heute angehören und auf dieses Verhältnis Wert legen — würden sie ihm gern gehorchen? Und wenn z. B. in der Bürgerschaft Streitigkeiten entstünden, wenn der Bürgermeister es einem Teile der Bürger nicht recht machte, so würde die gegnerische Partei sofort mit dem Vorwurfe bei der Hand sein: „Beim Militär ist er hinausgeflogen!“, und die Logik des radikalen politischen Glaubensbekenntnisses würde nicht davor schützen, daß dieser Vorwurf auch von demokratischer oder sozialdemokratischer Seite erhoben würde. Der Kaiser hat die Stelle, auf die er durch Namensunterschrift unter die Bestätigungsurkunde den Stadtrat Kauffmann stellen sollte, hoch eingeschätzt, wenn er sich gesagt hat: „Hier muß einer stehn, zu dem alle Leute mit gleicher rückhaltloser Achtung hinausschauen“; jeder, dem an der Kommunalverwaltung und ihrem Ansehen liegt, und der sich die Sache recht überlegt, muß dem zustimmen.

Rein theoretisch betrachtet gab es ein Mittel, den Konflikt zu überbrücken: der Kaiser konnte den ihm durch Mehrheitsvotum der Berliner Stadtverordneten zum Bürgermeister vorgeschlagenen Kauffmann militärisch rehabilitieren. Kauffmann hätte dann zu den Offizieren des Beurlaubtenstands oder der Landwehr zurückversetzt werden müssen. So außergewöhnlich eine solche Maßregel gewesen wäre, so kann doch von einer positiven Unmöglichkeit in solchen Dingen kaum geredet werden. Wenn auf seiten des Herrn Kauffmann die Bereitwilligkeit vorhanden gewesen ist, die sich aus einem solchen Schritt ergebenden Konsequenzen auf sich zu nehmen, so stehn wir nicht an, zu erklären, daß uns nach der äußern Kenntnis des Falles dieser Weg als gangbar erschienen wäre. Herr Kauffmann wird als ein gewissenhafter Beamter geschildert, er hat seit den Ereignissen, die zu seiner militärischen Maßregelung führten, im Lichte der Öffentlichkeit gelebt, ohne daß, soviel man hört, ein Vorwurf von irgend einer Seite gegen seinen Charakter erhoben wäre; und vor diesen Ereignissen muß er sich dienstlich und außerdienstlich so geführt haben, daß ihn seine militärischen Vorgesetzten und seine Kameraden für ge-

eignet zum Offizier gehalten haben; wenn dies alles so ist, und die ihm zur Last gelegte Verfehlung nicht allzu schlimm aufzufassen war, so wäre unsers Erachtens die Möglichkeit vorhanden gewesen, daß die Krone von ihrem schönen Vorrecht, der Gnade, Gebrauch machte, und was seiner Zeit als Fehltritt erschienen ist, auslöschte im Gedächtnis der Menschen und in allen seinen Wirkungen. Wenn freisinnige Blätter hierfür plädiert hätten, wenn sie weiter den Spruch des ehemaligen Ehrengerichts angegriffen und ihn als vor schnnell und ungerecht hingestellt hätten, weil Kauffmann in Wahrheit nichts gethan habe, das unwürdig der Offizierstellung gewesen sei, wenn sie endlich ganz allgemein gegen allzu große politische Engherzigkeit des Offizierkorps geeifert hätten, so hätten wir ihnen das nicht verübelt; im Gegenteil, eine solche Kritik, wenn sie feste Grundlagen hat und von der Überzeugung ehrlicher Männer getragen wird, kann Gutes wirken. Aber dagegen müssen wir auf das entschiedenste Front machen, daß es ganz in der Ordnung gefunden wird, wenn ein Mann erst aus dem deutschen Offizierkorps entfernt und dann ohne weiteres zum Bürgermeister der Hauptstadt des Deutschen Reichs gemacht wird. Es ist schlimm genug, wenn die Berliner Stadtverordneten das Ungehörige einer solchen Thatsache nicht einsehen, und wenn, nachdem die Ablehnung Kauffmanns bekannt wurde, darüber, gerade in der Annahme, daß militärische Bedenken obgewaltet hatten, flammende Entrüstung in der freisinnigen Presse zum Ausdruck gebracht wurde.

Jedenfalls ist es gut, wenn vom deutschen Kaiser die unvermittelte Gegenüberstellung von militärischem und bürgerlichem Werturteil als nicht in der Ordnung betrachtet wird. Und wenn wir in andern Fällen dem Kaiser zu danken gehabt haben, daß er auf die Volksmeinung gehört hat, so beim Zedlitzschen Schulgesetz, können wir in diesem Falle als Patrioten nicht wünschen, daß die Meinung, die sich als die volkstümliche giebt, durchdringe. Volksmeinung und Volkswelt ist zweierlei; man muß genau hinhören, ob die Meinung aus begründeter Überzeugung und uneigennütziger patriotischer Gesinnung kommt; eine Sache, die Merkantilismus und Freisinn, diese beiden Gegensätze, die in guten und positiven Dingen kaum eine Berührung haben, zu gemeinsamem Vorgehn vereint, ist an sich schon verdächtig. Es ist gerade umgekehrt überaus wichtig, daß der Kaiser von seiner Pflicht und seinem Recht, das militärische Interesse zu wahren, keinen Zoll zurückweicht. Hierin den Monarchen weich zu machen, ist nicht die Aufgabe der vaterländischen Presse; „Landgraf, bleibe hart!“, muß ihr Wunsch sein. Wir wollen mit dem weitern Wunsche schließen, es möge endlich, endlich einmal, auch der linke Liberalismus die richtige Stellung zu den militärischen Dingen finden.

